

Gemeinde Grasbrunn

Grasbrunn • Neukeferloh • Harthausen • Keferloh • Möschenfeld



Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Grasbrunn

(Satzung Mittagsbetreuung)

vom 23.02.2021

Inhaltsübersicht

Erster Teil: Allgemeines

- § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung
- § 2 Personal
- § 3 Elternbeirat

Zweiter Teil: Aufnahme in die Mittagsbetreuung

- § 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung
- § 5 Aufnahme

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

- § 6 Kündigung
- § 7 Ausschluss
- § 8 Krankheit, Anzeige

Vierter Teil: Sonstiges

- § 9 Öffnungszeiten, insbesondere auch Kernzeiten;
Verpflegung und Medikamente
- § 10 Mindestbuchungszeiten
- § 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch;
Sprechzeiten und Elternabende
- § 12 Betreuung auf dem Wege
- § 13 Unfallversicherungsschutz
- § 14 Haftung

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

- § 15 Inkrafttreten

Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Grasbrunn

(Satzung Mittagsbetreuung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Grasbrunn folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Gemeinde betreibt die Mittagsbetreuung als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung bietet Schulkindern der Grundschule Neukeferloh (Klasse 1 bis 4) an Schultagen im Anschluss an den Unterricht bis maximal 16.00 Uhr eine Betreuung.
- (3) ¹ In der unterrichtsfreien Zeit werden von der Mittagsbetreuung Betreuungsmaßnahmen unterschiedlicher Länge angeboten. ² Hierfür ist jeweils eine gesonderte Betreuungsvereinbarung nach BayKiBiG abzuschließen.

§ 2

Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.
- (2) Die Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichend geschultes Personal gesichert sein.

§ 3

Elternbeirat

- (1) In der Mittagsbetreuung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich in analoger Anwendung aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil: Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 4

Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) ¹Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten in der Mittagsbetreuung voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ³Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). ⁴Um die Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Mittagsbetreuung Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) ¹Umbuchungen innerhalb eines Betreuungsjahres sind mit einer Frist von zwei Wochen zum 30. November, 28. Februar (in Schaltjahren 29. Februar) und 31. Mai mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können. ²Zum 30. September ist eine Umbuchung mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, da sich der Betreuungsbedarf durch den Stundenplan an der Grundschule Neukeferloh ändern kann.

§ 5

Aufnahme

- (1) ¹Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. ²Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) In der Mittagsbetreuung werden sog. Kontingentplätze vorgehalten für
- in der Gemeinde Grasbrunn wohnende Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - in der Gemeinde Grasbrunn wohnende Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen und
 - Kinder von Mitarbeiter/innen der Gemeinde Grasbrunn, um deren Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zu fördern.
- (3) ¹Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und zunächst nach den Aufnahmekriterien gemäß Abs. 2. ²Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Kriterien getroffen:

1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind,
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter beide berufstätig sind,
 3. Kinder, die ein Geschwisterkind in der Kindertageseinrichtung haben,
 4. Kinder entsprechend dem Umfang der Buchungszeit
(5-Tages-Buchung vorrangig vor 3-Tagesbuchung)
 5. Kinder entsprechend dem Geburtsdatum (absteigend)
 6. Kinder entsprechend dem Aufnahmedatum (absteigend)
 7. Zeitpunkt der Antragstellung (absteigend)
 8. Wahlrecht der Personensorgeberechtigten aufgrund Wohnortnähe
 9. Wahlrecht der Personensorgeberechtigten aufgrund pädagogischer Ausrichtung
- (4) Zum Nachweis der Kriterien sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (6) ¹Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. ²Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. ³Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sollen vorab gehört werden.
- (7) ¹Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. ²Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (8) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den Kriterien gemäß Abs. 3. Ist eine Auswahl nach diesen Kriterien nicht möglich, entscheidet das Losverfahren.
- (9) ¹Die unterjährige Aufnahme im Betreuungsjahr soll letztmalig zum 1. April erfolgen. ²Anschließend soll die Aufnahme auf Kinder beschränkt werden, die aus zwingenden persönlichen Gründen (z. B. Umzug in die Gemeinde Grasbrunn, besondere Notlage) einen Betreuungsplatz benötigen.

Dritter Teil: Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Kündigung

- (1) Das Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung erfolgt durch schriftliche Kündigung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten können den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres nicht möglich ist. ²Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis 31. Mai erfolgen.
- (3) ¹Die Kündigung ist ansonsten während des Betreuungsjahres nur aus wichtigem Grund (insbesondere Umzug in eine andere Aufenthaltsgemeinde) jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen möglich. ²Der Umzug ist zu belegen.
- (4) ¹Die Gemeinde Grasbrunn kann den Buchungs- und Betreuungsvertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. ²Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. ³Der Träger hat vor Ausspruch einer Kündigung die Personensorgeberechtigten anzuhören.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
 - d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
 - e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personenberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
 - g) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der pädagogischen Konzeption verstoßen,
 - h) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder dieser Satzung wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
 - i) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei den Buchungsvereinbarungen nicht nachkommen, insbesondere richtige und vollständige Angaben zu machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung oder der Gesundheitszustand durch Bescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen wird.

Vierter Teil: Sonstiges

§ 9

Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung und Medikamente

- (1) ¹Die Mittagsbetreuung ist im Schulbetrieb in der Regel von 11.25 bis 16.00 Uhr geöffnet. Die Kinder in Gruppen mit einer Betreuungsdauer bis 14:00 Uhr sollen frühestens ab 13:45 Uhr; die Kinder in Gruppen mit einer Betreuungsdauer bis 15.30 frühestens ab 15.15 Uhr und die Kinder in Gruppen mit einer Betreuungsdauer bis 16.00 Uhr frühestens ab 15.45 Uhr abgeholt werden. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (2) Die Mittagsbetreuung hat in den Schulferien grundsätzlich geschlossen, jedoch finden zeitlich beschränkte Maßnahmen zur Ferienbetreuung statt. Entsprechende Angebote werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung frühzeitig (durch Aushang und Elternschreiben) bekannt gegeben.
- (3) ¹In der Einrichtung wird ein Mittagessen für die Kinder angeboten. ²Angaben zu Inhaltsstoffen und Allergenen werden vom Zulieferer in den Speiseplänen ausgewiesen. ³Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien müssen durch ärztliches Attest nachgewiesen werden.
- (4) ¹Das Personal in der Mittagsbetreuung darf dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme oder dem Kind wird ansonsten der Besuch verwehrt. ²Bei chronischen Erkrankungen ist eine vom Arzt ausgefüllte und von den Sorgeberechtigten unterschriebene Medikamentenverordnung sowie bestenfalls eine Einweisung durch den Arzt erforderlich.

§ 10

Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt drei oder fünf Buchungstage in der Woche und dabei durchschnittlich mindestens zwei Stunden am Tag.

§ 11

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Die Mittagsbetreuung kann ihre Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. ²Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) ¹Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. ²Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und können auch die Möglichkeit wahrnehmen, die Sprechstunden zu besuchen.
- (3) ¹Elterngespräche werden regelmäßig angeboten und sollten von den Eltern wahrgenommen werden. ²Unbeschadet hiervon können Termine schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

¹Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Mittagsbetreuung zu sorgen. ²Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. ³Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

¹Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. ²Das durch den Aufnahmebescheid sowie die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

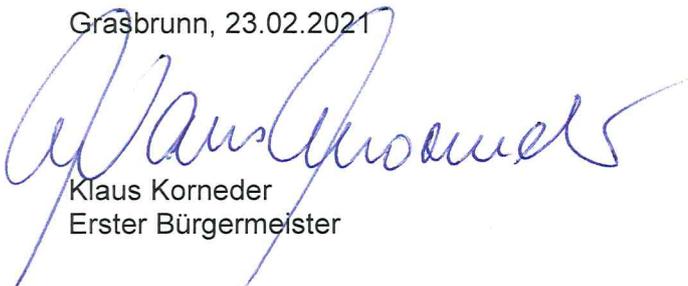
- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. ²Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Grasbrunn (Satzung Mittagsbetreuung) vom 28.03.2017 außer Kraft.

Grasbrunn, 23.02.2021



Klaus Korneder
Erster Bürgermeister